

**Netzentgelte
Strom
gültig ab 01.01.2016**

Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungen
0.1	17.12.2015	Initiale Version
0.2	13.04.2016	Entgelte für Messstellenbetrieb gültig ab 01.01.2016 (Seite 9): - Anpassung Begriff Steuereinrichtung auf Steueranbindung - Anpassung Begriff Modem auf Datenanbindung (inkl. Modem)
		Beispiele für die Ermittlung der Netzentgelte Strom (Seiten 19 & 20): - Anpassung Begriff Steuereinrichtung auf Steueranbindung - Anpassung Begriff Modem auf Datenanbindung (inkl. Modem)

Inhaltsverzeichnis

Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem) gültig ab dem 1. Januar 2016	Seite	2
Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem) gültig ab dem 1. Januar 2016	Seite	3
Netzentgelte Strom für die Netzreservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung gültig ab dem 1. Januar 2016	Seite	4
Netzentgelte Strom für Kunden ohne Leistungsmessung (Standardlastprofil) gültig ab dem 1. Januar 2016	Seite	5
Netzentgelte Strom für Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen im Niederspannungsnetz gemäß § 14a EnWG gültig ab dem 1. Januar 2016	Seite	6
Entgelte Strom für Messung gültig ab dem 1. Januar 2016	Seite	7
Entgelte Strom für Abrechnung gültig ab dem 1. Januar 2016	Seite	8
Entgelte Strom für Messstellenbetrieb gültig ab dem 1. Januar 2016	Seite	9
Separate Veröffentlichung (Entgelte Strom für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung für Einspeiser) gültig ab dem 1. Januar 2016	Seite	10
Separate Veröffentlichung (Entgelte für den Zählerwechsel Strom auf Kundenwunsch) gültig ab dem 1. Januar 2016	Seite	11
Separate Veröffentlichung (Entgelte für das Nachprüfen von Messeinrichtungen Strom) gültig ab dem 1. Januar 2016	Seite	12
KWK-G-Umlage	Seite	13
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2016	Seite	16
Offshore-Haftungsumlage für 2016 nach § 17f EnWG	Seite	17
Höhe der zu entrichtenden Konzessionsabgabe	Seite	18
Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom / Netzkunden mit Lastgangmessung Mittelspannung gültig ab dem 1. Januar 2016	Seite	19
Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom / Netzkunden mit Leistungsmessung Niederspannung gültig ab dem 1. Januar 2016	Seite	20
Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom / Kunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung gültig ab dem 1. Januar 2016	Seite	21

**Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung
(Jahresleistungspreissystem) gültig ab dem 1. Januar 2016**

Netzebene	Entnahmestelle in:	Jahresbenutzungsdauer	
		< 2.500 h/a	
		Leistungspreis	Arbeitspreis
		[Euro/kW]	[Ct/kWh]
4	Umspannung 110/20-kV	18,10	2,25
5	Mittelspannungsnetz 20-kV	19,65	2,40
6	Umspannung 20/0,4-kV	19,46	2,82
7	Niederspannungsnetz 0,4-kV	13,88	3,94
Netzebene	Entnahmestelle in:	Jahresbenutzungsdauer	
		≥ 2.500 h/a	
		Leistungspreis	Arbeitspreis
		[Euro/kW]	[Ct/kWh]
4	Umspannung 110/20-kV	61,51	0,51
5	Mittelspannungsnetz 20-kV	46,04	1,34
6	Umspannung 20/0,4-kV	48,32	1,67
7	Niederspannungsnetz 0,4-kV	46,57	2,64

Die vereinbarten Netzentgelte setzen voraus, dass die elektrische Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Leistungsfaktor als $\cos \phi = 0,9$ entnommen wird. Dieser Wert entspricht einer Blindarbeit von etwa 50 Prozent der Wirkarbeit. Die über 50 Prozent der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeit wird mit 1,02 Cent/kvarh in Rechnung gestellt.

Bei einer Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitig angeschlossene Messeinrichtung erhöhen sich die Messwerte (Arbeit und Leistung) wegen der nicht erfassten Transformatorenverluste um 4,1%.

Die Ermittlung des Netzentgeltes für RLM-Entnahmestellen erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung des Strombezugs sowie der Jahresenergie an dieser Entnahmestelle. Jahreshöchstleistung ist der höchste im Kalenderjahr gemessene und kaufmännisch auf ein ganzes kW gerundete ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung. Die Jahresenergie ist die im Abrechnungsjahr bezogene elektrische Wirkenergie.

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die KWK-G-Umlage (§ 26 KWK-G neue Fassung), die § 19-Umlage (§ 19 Abs. 2 StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage (§ 17f Abs.5 EnWG) hinzuzurechnen.

Nicht enthalten sind das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie die Konzessionsabgabe und die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent.

**Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung
(Monatsleistungspreissystem) gültig ab dem 1. Januar 2016**

Netzebene	Entnahmestelle in:	Leistungspreis [Euro/kW und Monat]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
4	Umspannung 110/20 kV	10,25	0,51
5	Mittelspannungsnetz 20 kV	7,67	1,34
6	Umspannung 20/0,4 kV	8,05	1,67
7	Niederspannungsnetz 0,4 kV	7,76	2,64

Sofern ein Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV einen Wechsel in das Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies EWE NETZ verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend. Die Bindung an das jeweilige Abrechnungssystem verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn der Netznutzer nicht spätestens 10 Werktage vor Ablauf des jeweiligen 12-Monatszeitraums bei EWE NETZ einen Wechsel anfragt. Anfragen sind zunächst an vermarktungs-netznutzung@ewe-netz.de zu richten.

Die vereinbarten Netzentgelte setzen voraus, dass die elektrische Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Leistungsfaktor als $\cos \phi = 0,9$ entnommen wird. Dieser Wert entspricht einer Blindarbeit von etwa 50 Prozent der Wirkarbeit. Die über 50 Prozent der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeit wird mit 1,02 Cent/kvarh in Rechnung gestellt.

Bei einer Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitig angeschlossene Messeinrichtung erhöhen sich die Messwerte (Arbeit und Leistung) wegen der nicht erfassten Transformatorenverluste um 4,1%.

Die Ermittlung des Netzentgeltes für RLM-Entnahmestellen erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung des Strombezugs sowie der Jahresenergie an dieser Entnahmestelle. Jahreshöchstleistung ist der höchste im Kalenderjahr gemessene und kaufmännisch auf ein ganzes kW gerundete ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung. Die Jahresenergie ist die im Abrechnungsjahr bezogene elektrische Wirkenergie.

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die KWK-G-Umlage (§ 26 KWK-G neue Fassung), die § 19-Umlage (§ 19 Abs. 2 StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage (§ 17f Abs.5 EnWG) hinzuzurechnen.

Nicht enthalten sind das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie die Konzessionsabgabe und die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent.

**Netzentgelte Strom für die Netzreservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung
gültig ab dem 1. Januar 2016**

Netz- ebene	Entnahmestelle in:	Reserveinanspruchnahme		
		Leistungspreis		
		[Euro/kW und a]		
		≤ 200 h/a	>200 ≤ 400 h/a	> 400 ≤ 600 h/a
4	Umspannung 110/20 kV	30,76	36,91	43,06
5	Mittelspannungsnetz 20 kV	23,02	27,62	32,23
6	Umspannung 20/0,4 kV	24,16	28,99	33,82
7	Niederspannungsnetz 0,4 kV	23,29	27,94	32,60

Die geplante Inanspruchnahme der vereinbarten Netzreservekapazität ist mindestens 5 Werktage im Vorfeld bei EWE NETZ über das im Internet veröffentlichte Formular anzumelden.

Bei Überschreitung des vereinbarten Reservezeitraumes wird mindestens die vereinbarte Netzreservekapazität mit dem Leistungspreis des nächst höheren Zeitraumes abgerechnet. Wird die Netzreservekapazität > 600 h/a in Anspruch genommen, rechnet EWE NETZ die regulären Netzentgelte (Leistungs- und Arbeitspreise) gemäß Seite 2 ab.

Hinweis: Die Netzreservekapazität über einen redundanten Anschluss wird mindestens mit der vereinbarten Netzreservekapazität und einem Arbeitspreis gemäß Seite 2 < 2.500 h/a abgerechnet. Überschreitet die Inanspruchnahme der Netzreservekapazität ≥ 2.500 h/a, rechnet EWE NETZ die regulären Netzentgelte (Leistungs- und Arbeitspreise) gemäß Seite 2 ab.

Nicht enthalten sind das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie die Konzessionsabgabe und die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent.

**Netzentgelte Strom für Kunden ohne Leistungsmessung (Standardlastprofil) gültig
ab dem 1. Januar 2016**

Arbeitspreis	5,50 Ct/kWh
Grundpreis	40,00 Euro/a

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die KWK-G-Umlage (§ 26 KWK-G neue Fassung), die § 19-Umlage (§ 19 Abs. 2 StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage (§ 17f Abs.5 EnWG) hinzuzurechnen.

Nicht enthalten sind das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie die Konzessionsabgabe und die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent.

Netzentgelte Strom für Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen im Niederspannungsnetz gemäß § 14a EnWG gültig ab dem 1. Januar 2016

Netznutzung elektrische Speicherheizungen und Wärmepumpen	
Arbeitspreis	2,04 Ct/kWh

Zu unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen gehören z.B. Wärmepumpen und Speicherheizungen, Beregnungsanlagen etc.

Damit die Versorgung unterbrochen werden kann, muss der Zähler mit einem Tonfrequenzsteuerempfänger ausgestattet sein.

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die KWK-G-Umlage (§ 26 KWK-G neue Fassung), die § 19-Umlage (§ 19 Abs. 2 StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage (§ 17f Abs.5 EnWG) hinzuzurechnen.

Nicht enthalten sind das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie die Konzessionsabgabe und die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent.

Entgelte Strom für Messung gültig ab dem 1. Januar 2016

Messung	Preis pro Zählung
Kunden mit Lastgangmessung inkl. Datenweitergabe *:	109,32 Euro/a
Kunden ohne Lastgangmessung:	
Zähler mit jährlicher Ablesung	3,31 Euro/a
Zähler mit monatlicher Ablesung	3,31 Euro/Monat

*) Im Rahmen der standardisierten Datenweitergabe gemäß den Geschäftsprozessen mit Elektrizität (GPKE) erfolgt werktäglich die Übermittlung der Lastgangdaten für den gesamten Zeitraum des bestehenden Vertrages an die Lieferanten. Datenbereitstellungen gegenüber dem Anschlussnutzer werden gemäß gesetzlicher Regelung in einem bestimmten Umfang kostenfrei zur Verfügung gestellt. Wird vom Lieferanten / Anschlussnutzer lediglich monatliche Datenweitergabe gefordert, so erfolgt kein Preisnachlass auf das Messentgelt.

Darüber hinaus bietet EWE NETZ noch Datenbereitstellungen über das Web-Portal M.O.IN. – Messdaten online via Internet an. Die jeweils gültigen im Internet veröffentlichten Preise für die Bereitstellung eines Internetzugriffs über das Portal M.O.IN. werden durch EWE NETZ dem jeweiligen Marktpartner in Rechnung gestellt.

Ablesungen von Messeinrichtungen ohne ZFA auf Wunsch des Lieferanten durch EWE NETZ außerhalb des regulären Turnus beziehungsweise außerhalb von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Prozessen

- Ablesung durch EWE NETZ je Zählpunkt und Ableseversuch 25,50 Euro

Aufwendungen für den Messstellenbetrieb sind in diesen Preisen nicht enthalten.

Nicht enthalten ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent.

Entgelte Strom für Abrechnung gültig ab dem 1. Januar 2016

Abrechnung	Preis pro Zählung
Kunden mit Leistungsmessung:	
monatliche Abrechnung	285,12 Euro/a
jährliche Abrechnung	23,76 Euro/a
Kunden ohne Leistungsmessung:	
jährliche Abrechnung	11,88 Euro/a

Nicht enthalten ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent.

Entgelte für Messstellenbetrieb gültig ab dem 1. Januar 2016

Messstellenbetrieb	Preis pro Zählung
Kunden mit Lastgangmessung:	
Lastgangzähler	132,00 Euro/a
Kunden ohne Lastgangmessung:	
Eintarifzähler	3,84 Euro/a
Zweitarifzähler	7,68 Euro/a
Leistungszähler	42,96 Euro/a
zusätzliche Komponenten	
Messwandler Niederspannung	28,92 Euro/a
Messwandler Mittelspannung	276,00 Euro/a
Steueranbindung	33,60 Euro/a
Datenanbindung (inkl. Modem)	82,32 Euro/a

Für ZFA-Messeinrichtungen, die ohne zusätzliche Montagearbeiten montiert werden können, werden keine zusätzlichen Montagekosten berechnet. Ist die Messtafel in einem Schrank zu montieren oder entsteht durch die Installation der ZFA-Messeinrichtung zusätzlicher Aufwand, so sind die Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen. Hierzu muss eine Beauftragung des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers vorliegen. Diese kann auch durch den bevollmächtigten Lieferanten erfolgen.

Nicht enthalten ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent.

Unterbrechung/Wiederherstellung der Netz- und Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten

Wenn der Lieferant EWE NETZ einen Auftrag im Zusammenhang mit der Unterbrechung oder Wiederherstellung der Netz- und Anschlussnutzung erteilt, ist er verpflichtet, die hierfür anfallenden Entgelte zu zahlen. Es gelten in allen Spannungsebenen die Preise und Konditionen der bei Auftragserteilung veröffentlichten Ergänzenden Bedingungen der EWE NETZ zur NAV.

KWK-G-Umlage

Aktuelle Daten zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Stand: 23.10.2015

KWKG-Aufschläge vor dem Hintergrund der KWKG-Novelle 2016

Aufgrund der aus dem aktuellen Novellierungsprozess zum KWKG resultierenden Rechtsunsicherheit ist es erforderlich, für das Jahr 2016 KWK-Aufschläge sowohl auf Basis des derzeit gültigen Gesetzes als auch auf Basis der parlamentarischen Beratungen zu erstellen. § 35 Abs. 8 der KWKG-Novelle sieht hierzu folgende Regelung vor:

„Für den Aufschlag auf die Netzentgelte für das Jahr 2016 ist der von den Übertragungsnetzbetreibern am [26. Oktober 2015] auf Grundlage der parlamentarischen Beratungen veröffentlichte indikative Wert maßgebend. § 27 Absatz 2 findet hierbei Anwendung.“

Die Übertragungsnetzbetreiber gehen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon aus, dass die Gesetzesnovelle zum KWKG bis Ende des Jahres 2015 verabschiedet wird und das „neue“ Gesetz ab 1.1.2016 umgesetzt werden kann. Daher sind für den Wälzungsprozess die o.g. indikativen Aufschläge in Ansatz zu bringen.

Die zusätzlich nach derzeitigem KWKG veröffentlichten „alten“ Aufschläge dienen zur Wahrung der Anforderungen aus dem gültigen Gesetz und stellen eine „fall-back-Lösung“ dar, falls die KWKG-Novelle wider Erwarten nicht in Kraft treten sollte.

KWK-Aufschlag ab 1. Januar 2016 nach Gesetzesentwurf zum KWKG vom 17.09.2015

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen Gesetzesentwurf zum KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbaren Aufschläge ermittelt und veröffentlicht.

Auf Basis der Mitte Oktober 2015 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der für 2016 erwarteten förderfähigen KWK-Strommengen, der Wärme- und Kältenetz-Förderzahlungen, der Wärme- und Kältespeicher-Förderzahlungen sowie der Stromabgabe an Letztverbraucher aus den Netzen für die allgemeine Versorgung, auf die die Belastungen umgelegt werden, ergibt sich für das Jahr 2016 ein Aufschlag auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A' in Höhe von **0,406 ct/kWh** (bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle). Für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien B und C ergeben sich Prognoseaufschläge in gesetzlich vorgegebener Maximalhöhe von 0,04 ct/kWh bzw. 0,03 ct/kWh.

Die Jahresabrechnungen KWKG 2014 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen ergeben folgende durchschnittlich nachzuholende Aufschläge für die Letztverbrauchskategorien A' und B':

Kategorie A': **0,040 ct/kWh** für 2014 inkl. Korrekturen bis 2013 (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchsmenge der Endverbrauchskategorien A' in 2016)

KWK-G-Umlage Fortsetzung

Kategorie B': **0,000 ct/kWh** für 2014 inkl. Korrektur aus 2011 (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchsmenge der Endverbrauchskategorien B' in 2016)

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergeben sich ab 01.01.2016 folgende Aufschläge auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A', B' und C':

- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A' in Höhe von **0,445 ct/kWh**
- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien B' in Höhe von **0,040 ct/kWh**
- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien C' in Höhe von **0,030 ct/kWh**

KWK-Aufschlag ab 1. Januar 2016 nach KWKG 2012

Nach Meldungen durch die unterlagerten Netzbetreiber führen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Daten für den bundesweiten Belastungsausgleich der Förderzahlungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zusammen. Auf Basis von gemeldeten Prognosewerten werden die zu erwartenden Belastungen gemäß KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbaren Aufschläge ermittelt und veröffentlicht.

Auf Basis der Mitte Oktober 2015 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der für 2016 erwarteten förderfähigen KWK-Strommengen, der Wärme- und Kältenetz-Förderzahlungen, der Wärme- und Kältespeicher-Förderzahlungen sowie der Stromabgabe an Letztverbraucher aus den Netzen für die allgemeine Versorgung, auf die die Belastungen umgelegt werden, ergibt sich für das Jahr 2016 ein Aufschlag auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A in Höhe von **0,326 ct/kWh** (bis 100.000 kWh je Abnahmestelle). Für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien B und C ergeben sich Prognoseaufschläge in gesetzlich vorgegebener Maximalhöhe von 0,05 ct/kWh bzw. 0,025 ct/kWh.

Die Jahresabrechnungen KWKG 2014 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen ergeben folgende durchschnittlich nachzuholende Aufschläge für die Letztverbrauchskategorien A und B:

Kategorie A: **0,054 ct/kWh** für 2014 inkl. Korrekturen bis 2013 (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchsmenge der Endverbrauchskategorien A in 2016)

Kategorie B: **0,000 ct/kWh** für 2014 inkl. Korrektur aus 2011 (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchsmenge der Endverbrauchskategorien B in 2016)

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergeben sich ab 01.01.2016 folgende Aufschläge auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A, B und C:

- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A in Höhe von **0,379 ct/kWh**
- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien B in Höhe von **0,050 ct/kWh**
- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien C in Höhe von **0,025 ct/kWh**

KWK-G-Umlage Fortsetzung

Genereller Hinweis zu Nachholaufschlägen

Beginnend mit der Jahresabrechnung 2012 entfällt eine rückwirkende Abrechnung der ÜNB mit den Netzbetreibern auf Basis der tatsächlichen KWK-Aufschläge (s. BDEW-Umsetzungshilfe zum KWK-G vom 20.09.2013). Die Differenz zwischen den in 2014 erhobenen und den aus der Ist-Abrechnung 2014 resultierenden Aufschlägen wird bei der Berechnung der KWK-Aufschläge 2016 berücksichtigt. Diese Nachholaufschläge sind von den Netzbetreibern bei den Letztverbrauchern zu erheben und an den regelungsverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zum Ausgleich der aus der Jahresabrechnung 2014 verbleibenden Differenz durchzureichen.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2016

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2016 wird ab dem 01.01.2016 von Letztverbrauchern erhoben.

Umsetzung zwischen Netzbetreibern

Umlage je Letztverbrauchergruppe

Jahr	LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2016	0,378 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Die §19-Umlage 2016 berücksichtigt die Ergebnisse der Jahresabrechnung für das Jahr 2014 auf Basis der Wirtschaftsprüferfestate.

Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung. i.V.m. § 9 KWK-G

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Offshore-Haftungsumlage für 2016 nach § 17f EnWG

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2016. Zum anderen basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlich wälzbaren Kosten des Jahres 2014 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2014. Die Prognose wurde auf Basis eines komplexen, eigens entwickelten und wissenschaftlich begleiteten Simulationsmodells vorgenommen. Die Kosten wurden von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durch Wirtschaftsprüferbescheinigungen testiert.

Aufgrund aktueller Rücksprache mit dem Bundeswirtschaftsministerium zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens hat sich nunmehr abschließend herausgestellt, dass die in § 17f Abs. 5 EnWG genannten Höchstbelastungsgrenzen für die privilegierten Letztverbrauchergruppen unverändert beibehalten werden sollen ($B' = 0,05$ ct/kWh und $C' = 0,025$ ct/kWh). Die ÜNB haben daher die zunächst aufgrund anderweitiger Annahmen kalkulierte und veröffentlichte indikative Offshore-Haftungsumlage 2016 aus der Veröffentlichung entfernt. Bei der Kalkulation der Zuschläge auf die Netzentgelte 2016 ist daher ausschließlich die verbleibende Veröffentlichung zur Offshore-Haftungsumlage 2016 zu berücksichtigen.

Offshore-Haftungsumlage je Letztverbrauchergruppe (derzeit gültiges KWKG)

Jahr	LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2016	0,040 ct/kWh	0,027 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Die nachfolgenden Definitionen der Letztverbrauchergruppen weisen die laut Gesetz maximalen Umlagesätze aus. Diese Umlagesätze dürfen nicht überschritten werden. Es ist aber durchaus möglich, dass sich im Rahmen der Prognoseermittlung eine geringere Umlage für das jeweilige Jahr ergibt. Durch Nachholungen aus der Jahresabrechnung der Vorjahre kann sich jedoch auch eine höhere oder geringere Gesamtumlage (Summe aus Prognoseumlage + Nachholungsumlage) ergeben. Die Umlagen für das Jahr 2016 entnehmen Sie bitte der obenstehenden Tabelle.

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Die Umlagen entsprechen der Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.netztransparenz.de/de/index.htm> (Stand 11.12.2015).

Höhe der zu entrichtenden Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden gemäß § 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben der Konzessionsabgabenverordnung die Konzessionsabgaben berechnet.

"§ 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben

(1) Konzessionsabgaben dürfen nur in Cent Beträge je gelieferter Kilowattstunde vereinbart werden.

(2) Bei der Belieferung von Tarifkunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

1.

a) bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, 0,61 Cent,

b) Bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner 1,32 Cent,

bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent,

bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent,

über 500.000 Einwohner 2,39 Cent,

[...]

Maßgeblich ist die jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

(3) Bei der Belieferung von Sondervertragskunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

1. bei Strom 0,11 Cent,

[...]"

Die Höhe der Konzessionsabgaben entsprechen der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist.

**Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom
- Netzkunden mit Lastgangmessung Mittelspannung -**

Kundendaten:

Netzebene	Jahresarbeit (kWh)	Maximalleistung (kW)	Jahresbenutzungsdauer
Mittelspannung	10.000.000 /	2.000	= 5.000

$$\text{Es gilt:} \quad \text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresarbeit}}{\text{Maximale Leistung}}$$

Berechnung der Netznutzung gemäß Preisblatt 1 (≥ 2.500 h):

	Jahresarbeit (kWh)	Maximalleistung (kW)	Gesamt
	10.000.000	2.000	
Netzentgelt	* 1,34 Ct/kWh	* 46,04 Euro/kW	
Gesamt	= 134.000,00 Euro	= 92.080,00 Euro	= 226.080,00 Euro/a

Messung und Abrechnung:

Lastgangmessung = **109,32 Euro/a**

Monatl. Abrechnung = **285,12 Euro/a**

Messstellenbetrieb

- spätere Veröffentlichung (Konzessionsabgabe) = 132,00 Euro/a
- Steueranbindung = 33,60 Euro/a
- Datenanbindung (inkl. Modem) = 82,32 Euro/a
- Messwandler Mittelspannung = 276,00 Euro/a

Messstellenbetrieb (gesamt) = **523,92 Euro/a**

Gesamtsumme (netto) = **226.998,36 Euro/a**

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die KWK-G-Umlage (§ 26 KWK-G neue Fassung), die § 19-Umlage (§ 19 Abs. 2 StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage (§ 17f Abs.5 EnWG) hinzuzurechnen.

Nicht enthalten sind das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie die Konzessionsabgabe und die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent.

**Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom
- Netzkunden mit Leistungsmessung Niederspannung -**

Kundendaten:

Netzebene	Jahresarbeit (kWh)	Maximalleistung (kW)	Jahresbenutzungsdauer
Nieder- spannung	110.000 /	55	= 2.000

$$\text{Es gilt:} \quad \text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresarbeit}}{\text{Maximale Leistung}}$$

Berechnung der Netznutzung gemäß Preisblatt 1 (< 2.500 h):

	Jahresarbeit (kWh)	Maximalleistung (kW)	Gesamt
	110.000	55	
Netzentgelt	* 3,94 Ct/kWh	* 13,88 Euro/kW	
Gesamt	= 4.334,00 Euro	= 763,40 Euro	= 5.097,40 Euro/a

Messung und Abrechnung:

Messung = **3,31 Euro/a**

Jährliche Abrechnung = **23,76 Euro/a**

Messstellenbetrieb

- Leistungszähler = 42,96 Euro/a
- Steueranbindung = 33,60 Euro/a

Messstellenbetrieb (gesamt) = **76,56 Euro/a**

Gesamtsumme (netto) = **5.201,03 Euro/a**

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die KWK-G-Umlage (§ 26 KWK-G neue Fassung), die § 19-Umlage (§ 19 Abs. 2 StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage (§ 17f Abs.5 EnWG) hinzuzurechnen.

Nicht enthalten sind das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie die Konzessionsabgabe und die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent.

**Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom
- Netzkunden ohne Leistungsmessung Niederspannung -**

Kundendaten:

Netzebene	Jahresarbeit (kWh)
Nieder- spannung	3.500

Berechnung der Netznutzung gemäß Preisblatt 1 (< 2.500 h):

	Jahresarbeit (kWh)	Grundpreis	Gesamt
	3.500		
Netzentgelt	* 5,50 Ct/kWh	* 40,00 Euro	
Gesamt	= 192,50 Euro	= 40,00 Euro	= <u>232,50 Euro/a</u>

Messung und Abrechnung:

Jährliche Messung = 3,31 Euro/a

Jährliche Abrechnung = 11,88 Euro/a

Eintarifzähler = 3,84 Euro/a

Messung und Abrechnung (gesamt) = 19,03 Euro/a

Gesamtsumme (netto) = **251,53 Euro/a**

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die KWK-G-Umlage (§ 26 KWK-G neue Fassung), die § 19-Umlage (§ 19 Abs. 2 StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage (§ 17f Abs.5 EnWG) hinzuzurechnen.

Nicht enthalten sind das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie die Konzessionsabgabe und die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent.